

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 27. 2. 2019

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 29. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung der Technischen Sicherungsanlage der höhen- gleichen Kreuzung „Flechum, Löninger Straße“ auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)	468
C. Finanzministerium		Bek. 12. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung der Leitungseinführung der 380-kV-Freileitung LH-14-304 in das Umspannwerk Conneforde	468
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Standortnaher Mastwechsel des bestehenden Mastes Nr. 11 gegen einen Kreuztraversenmast in der 110-kV-Hochspannungs-freileitung Sögel—Löningen	468
Erl. 22. 1. 2019, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG	464	VO 14. 2. 2019, Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neu- bau der Bundesautobahn 26, Bauabschnitt 5 b, zwischen der Anschlussstelle Stade-Nord (Freiburger Straße/Landes- straße 111) und der Anschlussstelle Stade-Ost	468
Erl. 15. 2. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids (HIV-Richtlinie)	464	Bek. 14. 2. 2019, Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG für den Neubau der Bundesautobahn 26 (fünfter Bauabschnitt) von Drochtersen bis östlich Stade einschließlich der Verle- gung der Industriebahn auf der Strecke 1263 Stade—Bütz- fleth nach § 18 AEG	472
21067		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 31. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EWE Netz GmbH, Oldenburg)	472
F. Kultusministerium		Bek. 1. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EWE Netz GmbH, Oldenburg)	472
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 11. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wilkens Bioenergie GbR, Kutenholz)	473
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 7. 2. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Wehrendorf, Landkreis Osnabrück)	465	Bek. 5. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Kreiensen GmbH & Co. KG, Einbeck)	473
I. Justizministerium		Bek. 7. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ContiTech Schlauch GmbH, Northeim)	473
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 15. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Goodman Lazulite Logistics [Lux] S.à.r.l., Luxembourg)	474
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		AV 20. 2. 2019, Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen saisonalen Influenza- Impfstoffen; Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Be- kanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 AMG	474
Bek. 15. 2. 2019, Aufhebung der „Burckhardt-Stiftung der Grünen Farbe“	466	Bek. 27. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)	474
Bek. 19. 2. 2019, Änderung der Satzung der „Adolph-Kolping- Stiftung Diözese Hildesheim“	466	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig		Bek. 12. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Lüneburg)	476
VO 12. 9. 2018, Kirchenverordnung über die Zusammen- legung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchen- gemeinde Dahlum in der Propstei Schöppenstedt	466	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
VO 12. 9. 2018, Kirchenverordnung über die Zusammen- legung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen in der Propstei Gandersheim-Seesen	467	Bek. 31. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Wittmund GmbH & Co. KG)	476
VO 12. 9. 2018, Kirchenverordnung über die Zusammen- legung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf zur Evan- gelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt- Wolsdorf in der Propstei Königslutter	467	Bek. 14. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Övermöhle Recycling GmbH, Kettenkamp)	476
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	477
		Stellenausschreibungen	477

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG****Erl. d. MS v. 22. 1. 2019 — 202.22-38383/6 —****— VORIS 21141 —****Bezug:** Erl. v. 12. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 64)
— VORIS 21141 —

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird bekannt gemacht:
Ab 1. 1. 2019 beträgt die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG je Beratung 56 EUR.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Ärzttekammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 464

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Prävention von HIV, Aids
und anderen sexuell übertragbaren Infektionen
sowie zur Beratung und Unterstützung
von Menschen mit HIV und Aids
(HIV-Richtlinie)**

Erl. d. MS v. 15. 2. 2019 — 304.4-41608/10/13/1 —**— VORIS 21067 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zu Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen.

1.2 Prävention i. S. dieser Richtlinie sind Verhaltens- und Verhältnisprävention (strukturelle Prävention), die sich an den Lebensverhältnissen und Bedarfen der Hauptbetroffenengruppen orientiert. Der Schwerpunkt liegt auf primärer und sekundärer Prävention sexuell übertragbarer Infektionen.

1.3 Wesentliche Ziele sind

- Neuinfektionen und Aidserkrankungen zu verhindern, insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen,
- die Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit HIV und Aids zu verhindern.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einrichtungen, die überwiegend auf dem Gebiet der primären Prävention tätig sind, und Projekte, die insbesondere die in Nummer 1.3 genannten Ziele berücksichtigen und dabei eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen einbeziehen:

- Angebot zur Aufklärung und Hilfen zur Risikominimierung,
- Beratung von Menschen mit HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen und deren An- und Zugehörige, zur psychosozialen Unterstützung sowie ggf. deren Weitervermittlung in geeignete Hilfestrukturen,

- Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Testmöglichkeiten und Testkampagnen,
- Durchführung von Projekten mit landesweiter Ausstrahlung,
- Ergänzung oder Stärkung vorhandener Strukturen,
- Stärkung der Selbsthilfe von Menschen mit HIV und Aids,
- Durchführung von Projekten mit präventivem Charakter in Weiterbildungs- oder Bildungseinrichtungen für relevante Berufsgruppen zur Gewinnung von multiplikatorisch tätigen Personen,
- Durchführung von partizipativen Projekten, um bisher schwer erreichbare Gruppen einzubinden,
- zeitgemäße und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Erstellung von wissenschaftlichen Studien einschließlich Evaluierungsvorhaben von übergeordneter Bedeutung.

2.2 Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen und Projekte förderfähig:

- landesweite Modellprojekte mit gruppenspezifischen und passgenauen Präventionsangeboten zur Umsetzung durch die regionalen Mitgliedsorganisationen,
- fachliche Unterstützung der regionalen Einrichtungen und bedarfsorientierte Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort,
- Aktualisierung der Definition von Hauptbetroffenengruppen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde,
- jährliche Evaluierung der Präventionsarbeit in Niedersachsen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die präventiv zur Umsetzung der Ziele in Nummer 1.3 tätig sind, soweit in deren Bereich ein unberücksichtigter Bedarf für Maßnahmen nach Nummer 2.1 besteht.

Der Aidshilfe Niedersachsen Landesverband e. V. (im Folgenden: AHN) ist berechtigt, als Erstempfänger Zuwendungen auf der Grundlage von ergänzenden Anträgen der Letztempfänger weiterzuleiten. Dem AHN obliegen dabei die Planung und Koordinierung der Mittelvergabe und diesbezüglicher Abstimmungsprozesse.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist der AHN.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Gefördert werden nur solche Einrichtungen,**

- die entsprechend ihrer Aufgabenstellung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, sondern sich — neben öffentlichen Zuschüssen — aus Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren,
- die bestätigen, dass sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den gültigen „Qualitätsstandards der Aidsarbeit in Niedersachsen“ orientieren (www.niedersachsen.aidshilfe.de).

4.2 Nicht gefördert werden Einrichtungen und Projekte, die Doppelstrukturen schaffen oder begünstigen. Eine Doppelstruktur ist gegeben, wenn zwei oder mehrere im sozialen und Gesundheitsbereich tätige Organisationen im selben Einzugsgebiet Präventionsmaßnahmen i. S. der Nummer 1 durchführen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur institutionellen Förderung oder in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung kann dann gewährt werden, wenn der Anteil des Landes 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Zuwendungen können bis zur Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Die Bewilligungs-

behörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Förderhöhe zulassen.

5.3 Leistungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der institutionellen Förderung dürfen die Ausgabeansätze in besonders begründeten Ausnahmefällen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen im Haushalts- und Wirtschaftsplan ausgeglichen wird.

6.2 Der Sachbericht nach Nummer 7.1 der Anlage 1 und Nummer 6.2 der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO hat auf die den Bewilligungszeitraum prägenden Aktivitäten, die Tätigkeitsschwerpunkte der Beschäftigten im Bewilligungszeitraum und auf die Wirksamkeit der Maßnahmen einzugehen und den Bezug zu den wesentlichen Positionen des zahlenmäßigen Nachweises herzustellen. Der Sachbericht ist einheitlich nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu gliedern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 In den Fällen von Nummer 3.1 Abs. 2 stellt der AHN als Erstempfänger den Antrag auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.

Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förderbedingungen. Er leitet die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiter. Diesen obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes und der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung gegenüber dem Erstempfänger. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid nach.

7.4 Die Bewilligungsbehörde stellt den Antragsvordruck zur Verfügung.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen

— Nds. MBL Nr. 9/2019 S. 464

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wehrendorf, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 7. 2. 2019
— 306.1-611-2711-Wehrendorf —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für die beschleunigte Zusammenlegung Wehrendorf, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen wird ein Plan entwickelt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für die beschleunigte Zusammenlegung Wehrendorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 9/2019 S. 465

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Aufhebung der
„Burckhardt-Stiftung der Grünen Farbe“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 2. 2019 — 11741/B27 —**

Mit Schreiben vom 15. 2. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Burckhardt-Stiftung der Grünen Farbe“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Burckhardt-Stiftung der Grünen Farbe
c/o Herrn Winfried Hilger
Nordring 27
31226 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 466

**Änderung der Satzung der
„Adolph-Kolping-Stiftung Diözese Hildesheim“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 2. 2019 — 11741-K 28 —**

Mit Schreiben vom 19. 2. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Adolph-Kolping-Stiftung Diözese Hildesheim“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die finanzielle Förderung und Unterstützung des Kolpingwerks in der Diözese Hildesheim und zwar im Einzelnen die Förderung

- der Volks- und Berufsbildung,
- der Altenhilfe,
- der Jugendhilfe,
- der Religion,
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- des Schutzes von Ehe und Familie.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 466

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum,
Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt,
Uehrde und Warle in Uehrde
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum
in der Propstei Schöppenstedt**

Vom 12. September 2018

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Eitzum in Schöppenstedt führt den Namen „Lukas Kirche zu Eitzum“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Groß Dahlum in Dahlum den Namen „Maria Virgo Groß Dahlum“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Klein Dahlum in Dahlum den Namen „Kirche Klein Dahlum“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Schliestedt in Schöppenstedt den Namen „St. Petri Kirche Schliestedt“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Uehrde den Namen „Zion Kirche zu Uehrde“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Warle in Uehrde den Namen „Valentinus Kirche Warle“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlum umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eitzum in Schöppenstedt, Groß Dahlum in Dahlum, Klein Dahlum in Dahlum, Schliestedt in Schöppenstedt, Uehrde und Warle in Uehrde in der Propstei Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlum ist Rechtsnachfolgerin der sechs bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der sechs Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlum über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 466

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

Vom 12. September 2018

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen zusammengelegt.

(2) Die Kapelle im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Orxhausen in Kreiensen führt den Namen „Christuskapelle“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen führt weiterhin den Namen „Friedenskirche“ und die Kapelle in Beulshausen weiterhin den Namen „Zum guten Hirten“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen umfasst nunmehr das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Kreiensen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Orxhausen in Kreiensen und Kreiensen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreiensen besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde Kreiensen sowie einem Mitglied aus der ehemaligen Kirchengemeinde Orxhausen in Kreiensen, das vom Propsteivorstand berufen wird.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kreiensen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr als vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kreiensen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf
zur Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde
Frellstedt-Wolsdorf in der Propstei Königsutter**

Vom 12. September 2018

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf werden zur Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Vitus in Frellstedt führt den Namen „St. Vitus“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Wolsdorf führt den Namen „St. Johannes“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf.

(3) Die Evangelisch-lutherische Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Vitus in Frellstedt und St. Johannes Wolsdorf. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Vitus in Frellstedt sowie drei Mitgliedern aus der ehemaligen Kirchengemeinde St. Johannes Wolsdorf, die vom Propsteivorstand berufen werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Apostelkirchengemeinde Frellstedt-Wolsdorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Änderung der Technischen Sicherungsanlage
der höhengleichen Kreuzung
„Flechum, Löninger Straße“
auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 1. 2019
— P223-30224-EEB-01/19 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) hat für das Vorhaben „Änderung der Technischen Sicherungsanlage der höhengleichen Kreuzung ‚Flechum, Löninger Straße‘ in Bahn-km 20,071 auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben > Planfeststellung > Derzeit ausgelegte Planunterlagen > <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> > Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Löninger Straße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 468

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Änderung der Leitungseinführung
der 380-kV-Freileitung LH-14-304
in das Umspannwerk Conneforde**

**Bek. d. NLStBV v. 12. 2. 2019
— P229-05020-60 —**

Die Tennet TSO GmbH hat für das Vorhaben „Änderung der Leitungseinführung der 380-kV-Freileitung LH-14-304 in das Umspannwerk Conneforde auf dem Gebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Wiefelstede“ die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 43 Satz 7 i. V. m. § 43 f EnWG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de>

> Verfahrenstyp Negative Vorprüfungen > Leitungsverschwenkung der 380-kV-Freileitung LH-14-304 in das Umspannwerk Conneforde auf dem Gebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Wiefelstede“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 468

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Standortnaher Mastwechsel des bestehenden Mastes Nr. 11
gegen einen Kreuztraversenmast
in der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Sögel—Lönigen**

**Bek. d. NLStBV v. 14. 2. 2019
— P214-05020-72 —**

Die Avacon Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung beantragt, in der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Sögel—Lönigen den bestehenden Mast Nr. 11 gegen einen standortnahen Kreuztraversenmast (Mast Nr. 11N) auszutauschen.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Verfahrenstyp Negative Vorprüfungen > Vorprüfungsergebnis nach UVPG, 110-kV-Hochspannungsfreileitung Sögel—Lönigen Mastwechsel Mast Nr. 11 zu Mast Nr. 11N“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 468

**Verordnung
über die Festlegung eines Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau
der Bundesautobahn 26, Bauabschnitt 5 b,
zwischen der Anschlussstelle Stade-Nord
(Freiburger Straße/Landesstraße 111)
und der Anschlussstelle Stade-Ost**

Vom 14. 2. 2019

Aufgrund des § 9 a Abs. 3, 4 und 5 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2237), i. V. m. § 7 Nr. 5 der Subdelegationsverordnung vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird nach Anhörung der Gemeinde Hollern-Twielenfleth (Samtgemeinde Lühe), der Hansestadt Stade und des Landkreises Stade gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 2 FStrG verordnet:

§ 1

Festlegung des Planungsgebietes

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 26, Bauabschnitt 5 b, zwischen der Anschlussstelle Stade-Nord (Freiburger Straße/Landesstraße 111) und der Anschlussstelle Stade-Ost wird ein Planungsgebiet in der Hansestadt Stade und der Gemeinde Hollern-Twielenfleth (Samtgemeinde Lühe) festgelegt.

(2) Die räumliche Begrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 5 000); diese ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) ¹Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Hansestadt Stade und in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth (Samtgemeinde Lühe) durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. ²Während der Geltungsdauer der Festlegung des Planungsgebietes können der Plan nach Absatz 2 zusammen mit dem Verordnungstext und der Begründung bei der NLStBV Hannover, der Hansestadt Stade und der Gemeinde Hollern-Twielenfleth (Samtgemeinde Lühe) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Rechtsfolgen der Festlegung

(1) ¹Vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ³Über Ausnahmen entscheidet gemäß § 22 Abs. 4 FStrG i. V. m. dem RdErl. vom 22. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 879; 2005 S. 53) über die Zuständigkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zuletzt geändert durch RdErl. vom 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 685), die NLStBV. ⁴Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

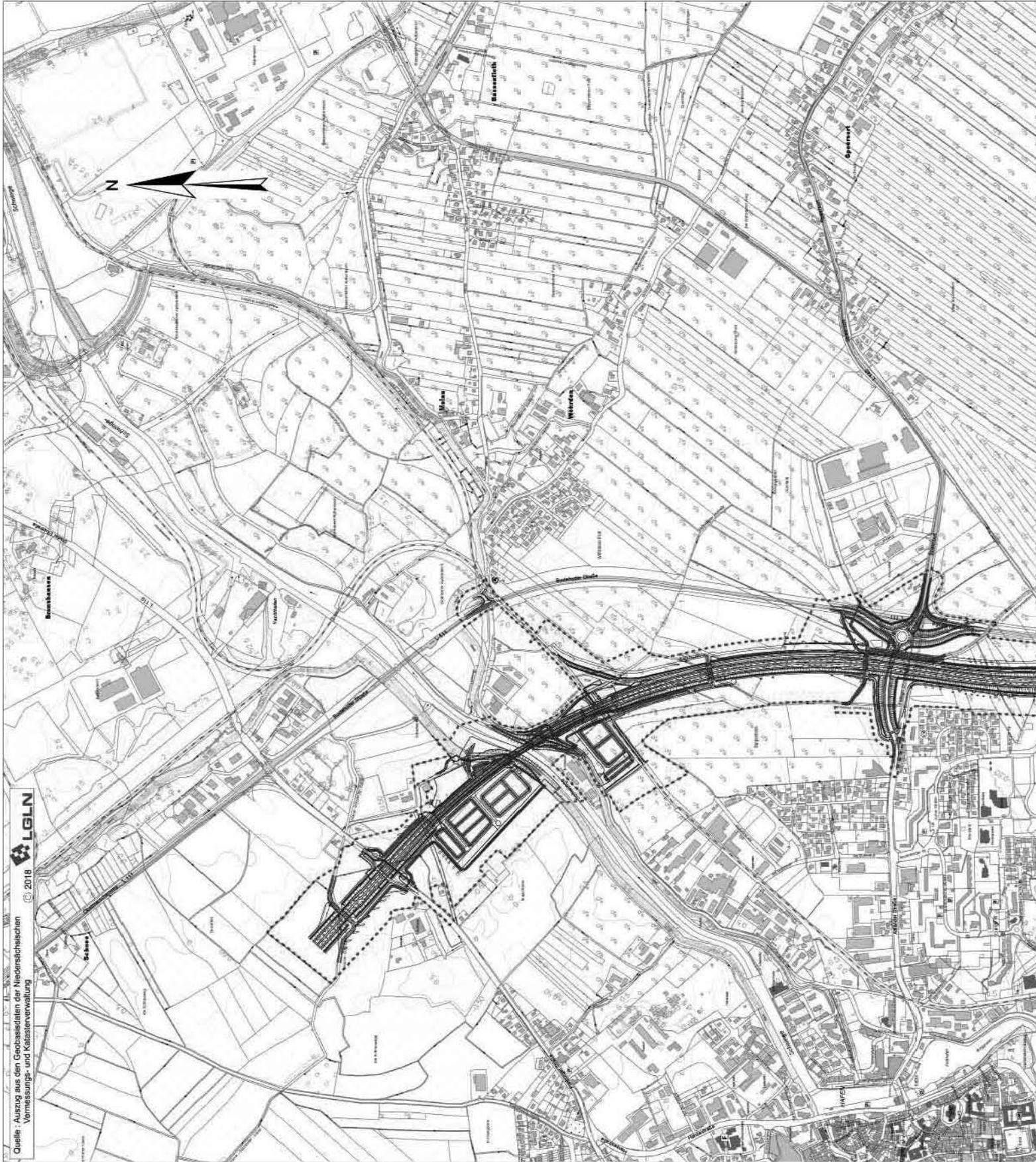
(2) Sie tritt gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 6 FStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (BGBl. I S. 2639), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

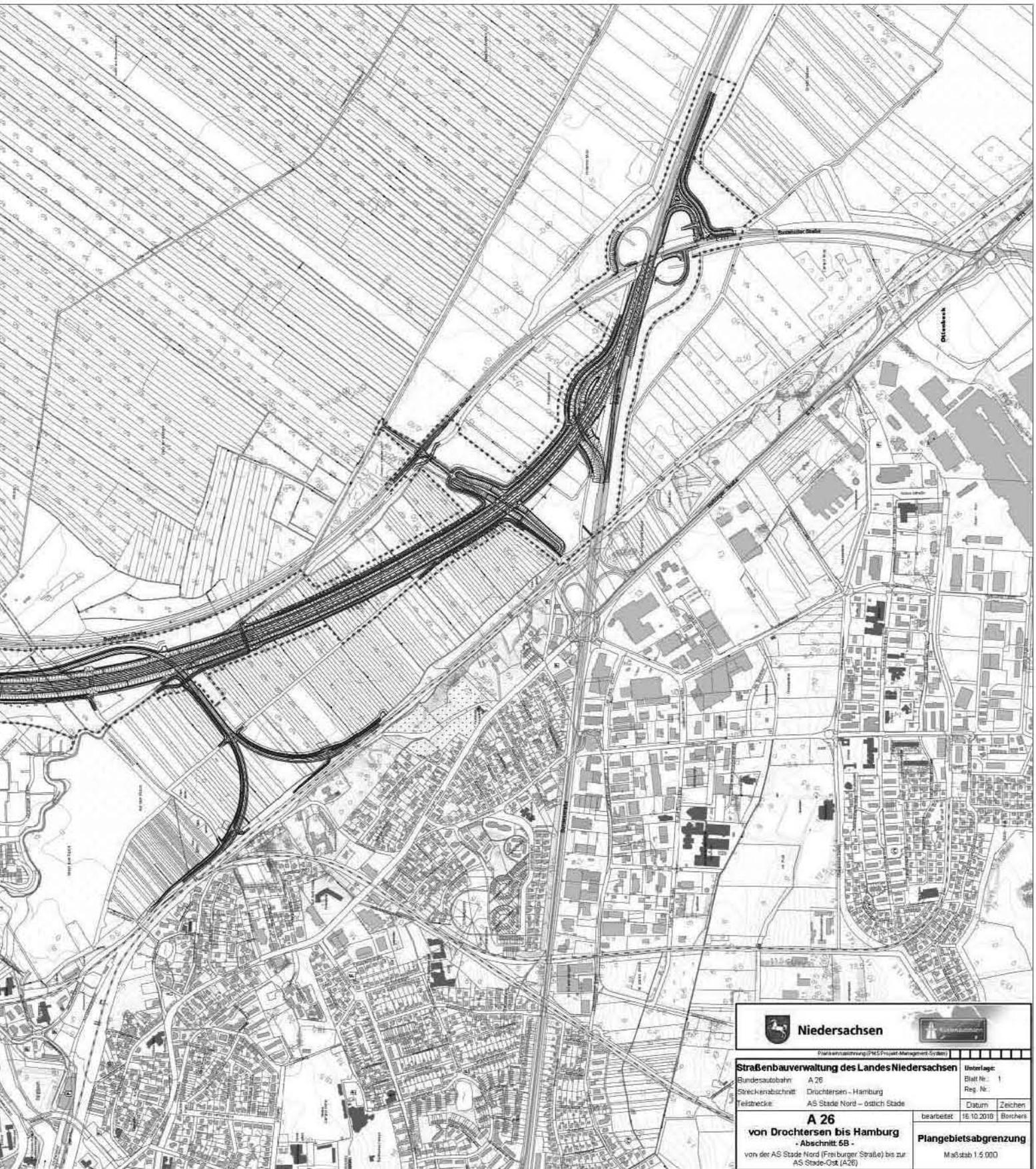
Hannover, den 14. 2. 2019

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Broocks

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 468





 Niedersachsen			
Planvermessung (PMS/Projekt Management System)			
StraBenbauverwaltung des Landes Niedersachsen			
Bundesautobahn:	A 26	Unterlage:	Blatt Nr.: 1
Streckenabschnitt:	Drochtersen - Hamburg	Reg. Nr.:	
Teilhecke:	AS Stade Nord - ostlich Stade	Datum:	18.10.2018
		Zeichen:	Borchers
A 26		bearbeitet	
von Drochtersen bis Hamburg		Plangebietsabgrenzung	
- Abschnitt 6B -		MaBstab 1:5 000	
von der AS Stade Nord (Frisburger StraBe) bis zur AS Stade-Ost (A26)			

**Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG
für den Neubau der Bundesautobahn 26
(fünfter Bauabschnitt) von Drochtersen bis östlich Stade
einschließlich der Verlegung der Industriebahn
auf der Strecke 1263 Stade—Bützfleth nach § 18 AEG**

**Bek. d. NLStBV v. 14. 2. 2019
— P217-31027/01(A26/5.BA) —**

Bezug: VO v. 14. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 468)

Die Teilstrecke des Abschnitts zwischen Drochtersen und der geplanten Anschlussstelle Stade-Nord (östlich der Freiburger Straße/Landesstraße 111) von Bau-km 1 + 700 bis Bau-km 11 + 750 wird abgetrennt und als Planungsabschnitt 5 a in einem gesonderten Verfahren unter dem Aktenzeichen P217-31027/01 (A 26-5a) fortgeführt.

Auf die gesonderte ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des geänderten Plans im Bauabschnitt 5 a der Bundesautobahn 26 in der Gemeinde Drochtersen, der Hansestadt Stade und der Samtgemeinde Horneburg wird hingewiesen.

Das Verfahren im Übrigen, für den Streckenabschnitt zwischen der geplanten Anschlussstelle Stade-Nord und der Anschlussstelle Stade-Ost von Bau-km 11 + 750 bis Bau-km 17 + 460 (Bauabschnitt 5 b), wird, nachdem der regionale Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV mit Schreiben vom 28. 12. 2018 bezogen auf diesen Abschnitt die Rücknahme des Planfeststellungsantrags vom 2. 9. 2010 erklärt hat, eingestellt.

Die bereits erhobenen Einwendungen bleiben Gegenstand des für den Bauabschnitt 5 a fortgeführten Verfahrens; soweit sie sich auf den Bauabschnitt 5 b beziehen, ist die Erledigung dieser Einwendungen festzustellen.

Im Bauabschnitt 5 b (von Bau-km 11 + 750 bis Bau-km 17 + 460) tritt in der weiteren Planung eine weiträumige Verlegung der Industriebahn auf der Strecke 1263 Stade—Bützfleth teilweise in eine Lage parallel zur geplanten Autobahntrasse auf einem Dammkörper hinzu, sodass an der bisherigen Autobahnplanung so umfangreiche Änderungen erforderlich werden, dass sich der 5,71 km lange südliche Teilabschnitt (künftig: Bauabschnitt 5 b) zwischen der künftigen Anschlussstelle Stade-Nord und der Anschlussstelle Stade-Ost wieder in dem Stadium des Vorentwurfs befindet. Das Verfahren für diesen Abschnitt soll deshalb nach hier für den Teilabschnitt 5 b erfolgter Verfahrenseinstellung zu einem späteren Zeitpunkt neu eingeleitet werden.

Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 26, Bauabschnitt 5 b, zwischen der Anschlussstelle Stade-Nord (östlich der Freiburger Straße/Landesstraße 111) und der Anschlussstelle Stade-Ost ist auf Antrag der NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, nach Anhörung der von dem Planungsgebiet in ihrem Bereich jeweils betroffenen Samtgemeinde Lühe, der Gemeinde Hollern-Twielenfleth, der Hansestadt Stade und des Landkreises Stade eine Planungsgebietsverordnung erlassen worden (siehe Bezugsverordnung). Der Erlass der Planungsgebietsverordnung wird auch in der Hansestadt Stade und der Samtgemeinde Lühe ortsüblich bekannt gemacht.

Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte (im Maßstab 1 : 5 000*) ersichtlich, die zusammen mit dem Verordnungstext und der Begründung während der Dauer der Festlegung bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, der Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade, und der Gemeinde Hollern-Twielenfleth, Huttfleth 18, 21720 Steinkirchen, während der Dienststunden eingesehen werden können.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(EWE Netz GmbH, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 31. 1. 2019
— CUX18-111-01-8.1-Gf —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 29. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslageranlage mit 28,7 t Fassungsvermögen am Standort in 27404 Ostereistedt, Rockstedter Straße, Gemarkung Rockstedt, Flur 6, Flurstück 25/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, bisher noch nicht befestigte Fläche. Diese Fläche befindet sich direkt neben der vorhandenen Gaseinspeiseanlage und war bisher ein Grünstreifen. Nach der Errichtung der erdgedeckten Anlage wird der Bereich wieder begrünt. Beim Betrieb der Anlage entstehen Lärmemissionen nur in geringem Umfang. Andere Emissionen gibt es im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht. Es werden keine Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich, direkt an einer Kreisstraße.

Das Betriebsgrundstück grenzt an das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 030 „Oste mit Nebenflächen“. Aufgrund der Stoffeigenschaften von Flüssiggas können von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 472

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(EWE Netz GmbH, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 1. 2. 2019
— CUX19-004-01-8.1-Gf —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 20. 12. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslageranlage mit 28,7 t Fassungsvermögen am Standort in 27446 Deinstedt, Farvener Straße 3, Gemarkung Malstedt, Flur 2, Flurstück 51/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Grundstück des beantragten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt. Das Grundstück ist als Sondergebiet „Bioenergie“ ausgewiesen.

Das Sondergebiet „Bioenergie“ dient der Unterbringung der landwirtschaftlichen Hofstelle sowie von Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Roh-

stoffen. Weiterhin zulässig sind ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen (z. B. Gebäude zum Unterstellen von Geräten und Maschinen), Anlagen zur Verwertung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt sowie Anlagen zur Aufbereitung von Biogas. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung des Bebauungsplans) wurden 2009 eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, der sich detailliert mit den Auswirkungen der Vorhaben bezogen auf den Standort auseinandersetzt und Kompensationsmaßnahmen vor Ort und extern beschreibt. Diese sind im Bebauungsplan festgesetzt worden. Sie wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren (z. B. Biogaserzeugungsanlage) umgesetzt.

2012 wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2019 S. 472

—————

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wilkens Bioenergie GbR, Kutenholz)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 2. 2019
— CUX18-104-8.1-Ut —**

Die Firma Wilkens Bioenergie GbR, Rübenkamp 12, 27449 Kutenholz, hat mit Datum vom 24. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Mulsum, Flur 8, Flurstücke 3/2 und 3/3, beantragt.

Die Änderung umfasst die Aufstellung und den Betrieb eines zusätzlichen (zweiten) BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,329 MW in einem Container und die flexible Fahrweise beider dann vorhandenen BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb der Ortslage Mulsum auf dem Betriebsgrundstück der Biogasanlage. Das BHKW wird in direkter Nähe zu den vorhandenen Tierhaltungsanlagen aufgestellt. Durch die Motorenanlage werden die angrenzenden Ställe des landwirtschaftlichen Betriebes mit der benötigten Wärme versorgt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage, ca. 300 m entfernt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ und in ca. 650 m Entfernung ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet. Da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen und die emittierten Luftschadstoffe durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden und die räumliche Entfernung dieser Gebiete zu dem Vorhaben recht groß ist, können erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die besondere Empfindlichkeit dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit dieser Lebensräume oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind hier folglich nicht zu erwarten.

Weitere besonders schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2019 S. 473

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Kreiensen GmbH & Co. KG, Einbeck)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 5. 2. 2019
— 18-047-01 —**

Die Bioenergie Kreiensen GmbH & Co. KG, Bentieröder Hauptstraße 2, 37574 Einbeck, hat mit Schreiben vom 13. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 169 kW am Standort in 37574 Einbeck, Gemarkung Orxhausen, Flur 5, Flurstücke 81/1 und 81/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgüter gemäß Nummer 2 der Anlage 3 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2019 S. 473

—————

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ContiTech Schlauch GmbH, Northeim)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 7. 2. 2019
— 18-069-01 —**

Die Firma ContiTech Schlauch GmbH, Breslauer Straße 14, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 29. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Vulkanisieren mit einer Produktionskapazität von 713 kg/h am Standort in 37154 Northeim, Breslauer Straße 14, Gemarkung Northeim, Flur 20, Flurstück 125/40, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage, die die Emissionsquellen der drei Verfahrensschritte Beschichten, Vulkanisation und Tempern erfasst.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Schutzgebiete befinden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2019 S. 473

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Goodman Lazulite Logistics [Lux] S.à.r.l., Luxembourg)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 15. 2. 2019
— GOE19-002-01 —**

Die Firma Goodman Lazulite Logistics (Lux) S.à.r.l., Boulevard d'Avranches 28, 01160 Luxembourg, hat mit Schreiben vom 27. 12. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Lagerkapazität von 29 t am Standort des Logistikzentrums Lutterberg in 34355 Staufenberg, Vor der Hecke, Gemarkung Lutterberg, Flur 2, Flurstücke 308/15, 309/5, 309/12, 309/15, 311/11, 487/13, 487/14, 313, 314/1, 692/314, 318/1, 323/4, 332/2 und 315/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 474

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland
zugelassenen saisonalen Influenza-Impfstoffen;
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit
nach § 79 Abs. 5 AMG**

**AV d. GAA Hannover v. 20. 2. 2019
— 41403/ —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. 11. 2018 (113-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Hannover als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG in seinem Aufsichtsbezirk ein Abweichen von den Vorgaben des AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von saisonalen Influenza-Impfstoffen unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen wird gestattet, saisonale Influenza-Impfstoffe abweichend von § 21 Abs. 1 AMG auch dann in Deutschland in den Verkehr zu bringen sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen, wenn für diese eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU gültige Genehmigung zum Inverkehrbringen im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder dem dezentralen Verfahren gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 11. 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 67; EU Nr. L 239 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 4 S. 24), erteilt wurde und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat war. Von den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMG wird gestattet insoweit abzuweichen, als es genügt, wenn Kennzeichnung und Packungsbeilage den Vorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates entsprechen, für den für das jeweilige Arzneimittel die Genehmigung für das Inverkehrbringen

erteilt wurde; insbesondere darf somit von der Pflicht zur Kennzeichnung und Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache abgewichen werden.

Die Gestattung gilt nur für die Großhändler, deren Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG den Großhandel mit Influenza-Impfstoffen umfasst.

Die Gestattung wird bis **zum 31. 3. 2019 befristet**. Sollten bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG ergehen, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet sie mit dem Datum der Feststellung und Bekanntmachung.

Diese AV kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die AV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

Die AV und ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 474

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 2. 2019
— H000069809/H-18-002/H-42-111 —**

Die Firma H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Scholer Straße 18, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2017 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 148 t/d auf dem Grundstück Sulinger Straße, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 21, Flurstücke 39/7, 39/8 und 39/12, beantragt.

Mit Schreiben vom 23. 1. 2019 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG gestellt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Anlage in folgenden Bereichen:

- Erhöhung der Gärrestlagerung von 18 617 t auf 26 251 t durch Errichtung eines weiteren Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,6 MW auf 4,4 MW durch Errichtung eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,8 MW,
- Erhöhung der Gaslagermenge von 8,3 t auf 11,8 t,
- Reduzierung der Durchsatzkapazität von 148 t/d auf 130 t/d.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.6.3.1 (G/E) (Hauptanlage), 1.2.2.2 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) —

sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Wasser/Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Anlage stellt trotz der Erhöhung der störfallrelevanten Menge weiterhin einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 der 12. BImSchV dar. Das Risiko von Störfällen bzw. die Anfälligkeit der Anlage für Störfälle wird sich hierdurch nicht erhöhen, soweit die geänderte Anlage entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden wird. Zudem liegt keine schutzwürdige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes vor.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 6. 3. bis zum 5. 4. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;	
- Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Rathaus, Zimmer 418, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,

montags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04252 391-417.	

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 3. 2019** und endet mit Ablauf des **6. 5. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

Mittwoch, dem 12. 6. 2019, um 10.00 Uhr
im Restaurant Dillertal,
Dille 8,
27305 Bruchhausen-Vilsen,

erörtert.

Sollte die Erörterung am 12. 6. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide,
Lüneburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 2. 2019
— 4.1-LG 008028361/LG 17-018-13 bi —**

Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide, Lünertorstraße 8, 21335 Lüneburg, hat mit Schreiben vom 22. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,3 MW am Standort Bleckeder Landstraße 59, 21337 Lüneburg, Gemarkung Lüneburg, Flur 42, Flurstück 29/111, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Rückbau bestehender Gas-/Öl-Kombiheizkessel sowie eines stillgelegten Kohleheizkessels mit anschließendem Ersatz durch neue Wärmeeerzeugungsanlagen, bestehend aus einem erdgasbetriebenen BHKW, einem Pelletkessel, einem Brennwertkessel, einem Niedertemperaturgasheizkessel einschließlich den erforderlichen Nebenanlagen mit einer Gesamtleistung von 8,3 MW in dem vorhandenen Gebäude.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 476

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Wittmund GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 1. 2019
— 31.15-40211/1-8.8; OL 18-160-01 —**

Die Biogas Wittmund GmbH & Co. KG, Isums 45, 26049 Wittmund, hat mit Schreiben vom 22. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort 26049 Wittmund, Isums 45, Gemarkung Leerhufe, Flur 25, Flurstück 39/3, beantragt.

Die beantragten Änderungen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Errichtung einer Halle zur Aufbereitung von Gärsubstraten, die Aufstellung und den Betrieb von drei Trocknungseinheiten der Firma Jumbo für die Trocknung von bis zu 15 000 t/a Gärsubstraten sowie die Errichtung einer Technikhalle für die Unterbringung bestehender Anlagenteile (u. a. Siebeinheit für Gärsubstrate, Pumpe für Gärsubstrate).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen führen nach Art und Ausmaß nicht zu Emissionen, die geeignet wären, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Die vorgelegten Unterlagen haben ergeben, dass aufgrund der Abstände zu den besonders schutzwürdigen Bereichen für Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser schädliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Schutzgüter nach dem UVPG sind nicht relevant betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 476

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Övermöhle Recycling GmbH, Kettenkamp)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 2. 2019
— 40211/1 8.11.2.4 OL 18-20-01 —**

Die Firma Övermöhle Recycling GmbH, Im Westerfelde 2, 49577 Kettenkamp, hat mit Antrag vom 12. 2. 2018 die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall (Abfall-Recyclinganlage) auf dem o. g. Betriebsgrundstück in 49577 Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 8, Flurstücke 14/33, 14/34, 14/35, 14/15, 14/41 und 14/42, beantragt.

Das beantragte Vorhaben erstreckt sich im Wesentlichen auf die Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 10 000 m², die Errichtung einer befestigten Fläche und einer Halle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie die Erhöhung der Kapazitäten zur Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Überprüfung des Einzelfalles wurden die für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG überprüft. Weitere allgemeine Kriterien wurden im Rahmen des Bauleitverfahrens bewertet.

Es ist nach Ermittlung der qualitativen und quantitativen Sachverhalte davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben wird. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 476

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. 12. 2018
— 1 BvR 142/15 —
(Kfz-Kennzeichenkontrollen 2)

1. Eine automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle begründet Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und die Daten sogleich gelöscht werden (Abweichung von BVerfGE 120, 378).
2. Für die Abgrenzung zwischen der dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur Gesetzgebung zugewiesenen Materie der Strafverfolgung und der den Ländern grundsätzlich belassenen Materie der Gefahrenabwehr ist maßgeblich auf den Zweck der Regelungen abzustellen, wie er sich in objektivierter Sicht aus ihrer Ausgestaltung ergibt.
Der Landesgesetzgeber ist nicht dadurch an einer der Gefahrenabwehr dienenden Regelung gehindert, dass deren tatsächliche Wirkungen auch die Strafverfolgung befördern. Die Regelung muss jedoch strikt von der Zwecksetzung her bestimmt sein, für die die Kompetenz des Landes besteht.
3. Polizeiliche Kontrollen zur gezielten Suche nach Personen oder Sachen setzen als Grundrechtseingriffe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraus. Sie unterscheiden sich damit von Kontrollen, die an ein risikobehaftetes Tun oder die Beherrschung besonderer Gefahrenquellen anknüpfen und deshalb auch anlasslos gerechtfertigt sein können.
4. Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen müssen angesichts ihres Eingriffsgewichts dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. Die Reichweite der für den Datenabgleich herangezogenen Fahndungsbestände ist anlassbezogen zu begrenzen.
5. Als Unterstützung von polizeilichen Kontrollstellen zur Verhinderung von schweren oder versammlungsrechtlichen Straftaten stehen Kennzeichenkontrollen mit Verfassungsrecht in Einklang, wenn die Einrichtung solcher Kontrollstellen selbst an einen hinreichend gewichtigen Anlass gebunden ist. Das ist der Fall, wenn dies eine konkrete Gefahr voraussetzt.
6. Als Mittel der Schleierfahndung bedürfen Kennzeichenkontrollen einer besonderen Rechtfertigung. Diese ergibt sich aus dem Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen und dem Ziel, einer hierdurch erleichterten Begehung von Straftaten entgegenzutreten. Voraussetzung ist, dass die Kontrollen sachlich und örtlich einen konsequenten Grenzbezug aufweisen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 477

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. 12. 2018
— 1 BvR 2795/09 —
— 1 BvR 3187/10 —
(Kfz-Kennzeichenkontrollen BW-HE)

1. Zur Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden unmittelbar gegen ein Gesetz.
2. Teilweise Verfassungswidrigkeit der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen in Baden-Württemberg und Hessen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 477

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 1. 2019
— 2 BvL 1/09 —

1. Der Vermittlungsausschuss darf eine Änderung, Ergänzung oder Streichung der vom Bundestag beschlossenen Vorschriften nur vorschlagen, wenn und soweit dieser Eini-gungsvorschlag im Rahmen des ihnen zugrundeliegenden Gesetzgebungsverfahrens verbleibt (BVerfGE 101, 297).

2. Durch das Anrufungsbegehren kann der Vermittlungsauftrag innerhalb dieses Rahmens weiter eingeschränkt werden. Wird der Anrufungsauftrag auf einzelne Vorschriften begrenzt, muss der Vermittlungsausschuss die übrigen Regelungen des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes als endgültig hinnehmen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 477

Stellenausschreibungen

Die **Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Juristin oder einen Juristen
als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
(Oberlandeskirchenrätin oder Oberlandeskirchenrat)

für die Rechtsabteilung im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums der Landeskirche und hat Teil an der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt die Leitung der Rechtsabteilung. Die Tätigkeit umfasst die Erarbeitung und Begleitung von Rechtssetzungsvorhaben, staatskirchenrechtliche Angelegenheiten und Strukturfragen. Insbesondere ressortieren in der Rechtsabteilung u. a.:

- juristische Grundsatzfragen,
- Arbeits-, Dienst- und Tarifrecht,
- Recht der Kirchengemeinden und Propsteien,
- Medienrecht und Datenschutzrecht,
- Stiftungsrecht,
- Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der kirchlichen Wohnungen,
- Archivwesen und zentrale Verwaltung,
- Denkmal- und Kunstpflege,
- Büro der Landessynode.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Wir erwarten Prädikatsexamen, fundierte Fachkenntnisse, insbesondere im öffentlichen und kirchlichen Recht, Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick sowie kooperative und kommunikative Kompetenz und Leitungserfahrung.

Verwaltungserfahrung im kirchlichen Dienst und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung. Das aktive Eintreten für die Belange der evangelischen Kirche wird erwartet.

Die Stelle ist nach der BesGr. A 16/B 3 dotiert und zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Wiederwahl für zwölf Jahre ist möglich. Es gelten die Regeln des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Auskunft erteilt Frau Oberlandeskirchenrätin Brigitte Müller, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331 802110, E-Mail: brigitte.mueller.lka@lk-bs.de. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 4. 2019** an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig z. Hd. Frau Oberlandeskirchenrätin Brigitte Müller, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 477

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Volljuristinnen oder Volljuristen (m/w/d)

für die Leitung des Referats 5 (Aufsicht über die Wirtschaft) sowie für die Leitung des Referats 6 (Europäisches Datenschutzrecht).

Die LfD ist eine von der LReg unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu ihren Aufgaben gehört es, datenschutzrechtliche Interessen von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber öffentlichen Stellen und Unternehmen zu vertreten sowie die Öffentlichkeit für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren.

Die ausgeschriebenen Dienstposten sollen durch Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerber besetzt werden. Die Stellenausschreibung richtet sich daher ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Die Dienstposten umfassen jeweils die Leitung eines der Referate 5 (RL 5) bzw. 6 (RL 6).

- Zu den Aufgabenschwerpunkten des Referats 5 gehören
- die Wahrnehmung aufsichtsbehördlicher Aufgaben einschließlich der Konzeption und Durchführung von Prüfungen,
 - die Sensibilisierung datenverarbeitender Stellen,
 - die Initiierung und Erarbeitung von Orientierungshilfen, Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen,
 - die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren sowie
 - die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden in Einzelfällen.

Referat 5 ist zuständig für verantwortliche Stellen in Unternehmen aus sämtlichen Wirtschaftszweigen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten des Referats 6 gehören

- Bußgeldverfahren,
- Europäisches Datenschutzrecht,
- Verfahren der Europäischen Kooperation und Koordination,
- Internationaler Datenverkehr sowie
- Informationsfreiheit/Informationszugang.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Dienstposten sind nach der BesGr. A 16 bewertet. Entsprechende Planstellen stehen zur Verfügung. Es handelt sich um zwei Vollzeitstellen, die grundsätzlich teilzeitgeeignet sind.

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Dienstposten sind ein mindestens mit der Note „befriedigend“, vorzugsweise mit der Note „vollbefriedigend“ erfolgreich abgeschlossenes erstes und zweites Juristisches Staatsexamen.

Wir suchen zwei fachlich wie persönlich überzeugende Persönlichkeiten, die über mehrjährige berufliche Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen, bevorzugt sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft, verfügen. Vertiefte branchenspezifische Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Wirtschaft sind insbesondere für die Leitung des Referats 5 von Vorteil. Zudem setzen wir umfassende Kenntnisse im öffentlichen Recht sowie umfangreiche Erfahrungen in der praktischen Rechtsanwendung voraus.

Für die Aufgabenwahrnehmung sind Englischkenntnisse (mindestens Niveaustufe B 2 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in Wort und Schrift erforderlich. Ihre Englischkenntnisse weisen Sie bitte durch die Vorlage eines aktuellen Zertifikats (nicht älter als ein Jahr) nach.

Aufgrund der vielseitigen und anspruchsvollen Tätigkeiten erfordert die Aufgabenwahrnehmung die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktive Lösungen zu erarbeiten. Sie setzt darüber hinaus eine überdurchschnittlich gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, ein sehr gutes Sprachgefühl und die Fähigkeit zu adressatengerechter Kommunikation

voraus. Organisatorische Fähigkeiten werden ebenso erwartet wie eine ausgeprägte soziale Kompetenz (Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit). Der Umgang mit modernen Medien sowie anwenderspezifische PC-Kenntnisse (Standard-Software in MS-Office, insbesondere Word und Excel) sollten Ihnen vertraut sein.

Idealerweise verfügen Sie über Führungserfahrung und eine entsprechende Führungsqualifikation. Wünschenswert sind zudem eine bereits erworbene Gender- sowie Europakompetenz.

Ihre Bereitschaft zu Dienstreisen wird ebenso vorausgesetzt wie Ihre Bereitschaft zu Vortragstätigkeiten und zur Durchführung von Schulungen.

Neben den vorgenannten interessanten und anspruchsvollen Tätigkeiten bieten wir Ihnen ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbungen anerkannter schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen bereits im Bewerbungsschreiben auf eine eventuelle Schwerbehinderung oder Gleichstellung i. S. von § 68 SGB IX hin. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Landesbeauftragte für den Datenschutz Frau Thiel, Tel. 0511 120-4501, sowie Frau Paul von der Personalstelle, Tel. 0511 120-4519, gern zur Verfügung.

Sofern Ihrerseits Interesse an dem ausgeschriebenen Dienstposten besteht und Sie die Voraussetzungen erfüllen, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte mit einer Kopie Ihrer aktuellen Beurteilung oder Ihres aktuellen Zeugnisses bzw. Zwischenzeugnisses unter dem Stichwort „LfD RL 5“ bzw. „LfD RL 6“ **bis zum 15. 3. 2019** an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Zentrale Angelegenheiten — ZA 1, z. H. Frau Paul, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, oder per E-Mail an personal@lfd.niedersachsen.de.

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin bzw. Bewerber finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite unter https://www.lfd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/stellenausschreibungen/.

Wenn Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail übersenden möchten, empfehlen wir Ihnen, diese mit unserem öffentlichen PGP-Schlüssel zu sichern. Den PGP-Schlüssel finden Sie ebenfalls unter https://www.lfd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/stellenausschreibungen/.

— Nds. MBl. Nr. 9/2019 S. 477

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten